

GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN		SITZUNGSVORLAGE 1137/19	
Amt: RPA/Vergabemanagement / Tri		Datum: 07.01.2019	Az.: 020.051

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Hauptausschuss		28.03.2019	Vorberatung		öffentlich				
1	Ortschaftsrat Maleck		03.04.2019	Vorberatung		öffentlich				
1	Ortschaftsrat Windenreute		08.04.2019	Vorberatung		öffentlich				
1	Ortschaftsrat Wasser		08.04.2019	Vorberatung		öffentlich				
1	Ortschaftsrat Kollmarsreute		08.04.2019	Vorberatung		öffentlich				
1	Ortschaftsrat Mundingen		10.04.2019	Vorberatung		öffentlich				
1	Stadtrat		07.05.2019	Entscheidung		öffentlich				

1. Betreff:

Änderung der Hauptsatzung hinsichtlich
a) vergaberechtlicher Entscheidungen
b) der Vermietung von städtischen Wohnungen

Zuständigkeit nach Hauptsatzung:

Hauptausschuss gem. § 7 Zif. 1 Nr. 1.8 und 1.9, alle Ortschaftsräte gem. § 17 Zif. 2

Begründung: öffentlich/nicht-öffentlich:

Es sind keine Gründe ersichtlich, die eine nichtöffentliche Verhandlung nach § 35 GemO erforderlich machen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Neufassung der Hauptsatzung gemäß der Anlage zu.
Die neue Hauptsatzung tritt zum 8. Mai 2019 in Kraft.
Gleichzeit tritt die Hauptsatzung vom 26. Januar 2016 außer Kraft.

Verfasser:	Abteilung:	OB-Büro SK	FBI 1:	FBI 2:	FBI 3:	FBI 4:	Oberbürgermeister:
------------	------------	------------	--------	--------	--------	--------	--------------------

Sachverhalt/Begründung:

- a) Änderung der Hauptsatzung hinsichtlich vergaberechtlicher Entscheidungen im elektronischen Vergabeverfahren:

Im Zuge der EU-Vergabereform ist die Verwaltung gefordert, öffentliche Aufträge im Oberschwellenbereich ab 18. Oktober 2018 und im nationalen Bereich ab 1. Januar 2020 digital zu vergeben.

Dieser Anforderung stellt sich die Verwaltung seit 2016 mit dem Projekt „eVergabe“ und verwendet zu diesem Zweck seit April 2018 die elektronische Vergabeplattform der „Deutschen eVergabe“.

Im Projektverlauf wurde erkannt, dass die Zuschlagsentscheidung nicht von der Beschlussfassung im Stadtrat abhängig gemacht werden sollte, da der potentielle Auftragnehmer in einem mehrstufigen Verfahren ermittelt wird.

Ein Stadtratsbeschluss hat rechtlich keine Wirkung, denn der betreffende Bieter hat nach Abschluss des digitalen Vergabeverfahrens einen Anspruch auf Auftragserteilung, der nicht durch einen anderslautenden Stadtratsbeschluss umgangen werden kann.

Der Stadtrat ist dennoch über seine Etathoheit entscheidend beteiligt, da nur das Gremium „Stadtrat“ investive Maßnahmen beschließen kann und dadurch erst die Voraussetzungen für die Auftragserteilung geschaffen sind.

Im Sinne eines transparenten Vergabeverfahrens, wird der Stadtrat über den Bieter, der den Auftrag erhält, unter TOP „Bekanntgaben“ im öffentlichen Teil informiert.

Die in der derzeit gültigen Fassung der Hauptsatzung vom 26. Januar 2016 enthaltenen Befugnisse zur Vergabeentscheidung in § 7 Zif. 1, § 8 Zif. 1, § 9 Zif. 1 werden gestrichen, § 7 um Nr. 1.19, § 8 um Zif. 2.2, § 9 um Nr. 1.9 und § 12 um Nr. 2.19 ergänzt.

In beigefügter Anlage „Hauptsatzung neu“ sind die geplanten Änderungen rot markiert.

- b) Anpassung der Hauptsatzung hinsichtlich der Vermietung städtischer Wohnungen:

Die Stadt Emmendingen hat den überwiegenden Teil ihrer Wohnungen der Städtischen Wohnbaugesellschaft Emmendingen mbH zur Verwaltung übertragen.

Dadurch ist auch die Entscheidung über die Vermietung der Wohnungen an die Städtische Wohnbaugesellschaft Emmendingen mbH in Form eines Wohnungsvergabeausschusses übertragen worden, der im Gesellschaftsvertrag zu regeln ist.

Bei den nichtübertragenen Wohnungen handelt es sich um Dienstwohnungen, die an ein Arbeitsvertragsverhältnis zwischen Stadtverwaltung und Mitarbeiter gebunden sind.

Die in der derzeit gültigen Fassung der Hauptsatzung vom 26. Januar 2016 enthaltenen Befugnisse in § 7 Zif. 1 Nr. 1.17 werden gestrichen und die Nr. 1.18 wird ergänzt.

c) Als Synopse dargestellte geplante Anpassungen der Hauptsatzung:

Synopse	
Hauptsatzung – alt – in der Fassung bis 7. Mai 2019	Hauptsatzung – neu – in der Fassung ab 8. Mai 2019
§ 7 Hauptausschuss	§ 7 Hauptausschuss
1 Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst vor allem die Aufgaben, die dem OB-Büro, dem Rechnungsprüfungsamt sowie den Fachbereichen 1 und 2 zugeordnet sind; darunter fallen insbesondere folgende Aufgabengebiete einschließlich Vergabeentscheidungen:	1 Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst vor allem die Aufgaben, die dem OB-Büro, dem Rechnungsprüfungsamt sowie den Fachbereichen 1 und 2 zugeordnet sind; darunter fallen insbesondere folgende Aufgabengebiete:
§ 7 Hauptausschuss	§ 7 Hauptausschuss
1.17 Interkommunale Zusammenarbeit und städtische Beteiligungen, Wohnungsangelegenheiten insbesondere die Vergabe städtischer Wohnungen.	1.17 Interkommunale Zusammenarbeit und städtische Beteiligungen 1.18 Wohnungsangelegenheiten, soweit es sich nicht um Dienstwohnungen handelt oder Wohnungen, die der Städtischen Wohnbaugesellschaft Emmendingen mbH zur Verwaltung übertragen worden sind. 1.19 Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der HA über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zwischen 80.000 Euro und 500.000 Euro in den Fällen, in denen die Ausschreibung nicht über das Portal der „Deutschen eVergabe“ ausgeführt worden ist.
§ 8 Technischer Ausschuss	§ 8 Technischer Ausschuss
1 Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst die Aufgaben des Fachbereichs 3 und insbesondere folgende Aufgabengebiete einschließlich Vergabeentscheidungen:	1 Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst die Aufgaben des Fachbereichs 3 und insbesondere folgende Aufgabengebiete:
§ 8 Technischer Ausschuss	§ 8 Technischer Ausschuss
2.2 Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der TA über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zwischen 80.000 Euro und 500.000 Euro.	2.2 Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der TA über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zwischen 80.000 Euro und 500.000 Euro in den Fällen, in denen die Ausschreibung nicht über das Portal der „Deutschen eVergabe“ ausgeführt worden ist.
§ 9 Ausschuss für Kultur und Soziales (KuS)	§ 9 Ausschuss für Kultur und Soziales (KuS)
1 Der Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur und Soziales umfasst die Aufgaben des Fachbereichs 4 sowie der Stabsstelle demografische Entwicklung und Seniorenarbeit und insbesondere folgende Aufgabengebiete einschließlich Vergabeentscheidungen:	1 Der Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur und Soziales umfasst die Aufgaben des Fachbereichs 4 sowie der Stabsstelle demografische Entwicklung und Seniorenarbeit und insbesondere folgende Aufgabengebiete

	1.9 Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der KuS über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zwischen 80.000 Euro und 500.000 Euro in den Fällen, in denen die Ausschreibung nicht über das Portal der „Deutschen eVergabe“ ausgeführt worden ist.
	§ 12 Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters 2.19 Der Oberbürgermeister entscheidet über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, in den Fällen, in denen die Ausschreibung über das Portal der „Deutschen eVergabe“ ausgeführt worden ist.

Historie:

keine

Bisherige Bürgerbeteiligung, chronologisch:

keine

Vorangegangene Beschlüsse, chronologisch:

keine

Übereinstimmung mit Zielen, Zielkonflikte und Nachhaltigkeit (Abgleich mit Ergebnis Perspektivwerkstatt, spezielle Gutachten, Verkehr und Klima/Umweltschutz)

nicht relevant

Finanzen

Die Entscheidung hat keine finanziellen Auswirkungen.